die Modalitäten der jeweiligen Bornahme und über das Ergebnih dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Bernehmen sehen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilistrung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Beranlassung des

Bundesfeldherrn burch Geine Majeftat den Ronig von Bagern.

Jur fteten gegenseitigen Information in den durch diese Bereingeschaftlichen militarischen Beziedungen erhalten die Militair-Bewollmächtigten in Berlin und Munchen über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Rriege find Die Bagerifden Truppen verpflichtet, ben

Befehlen bes Bundesfeldherrn unbedingt Folge gu leiften.

Diefe Berpflichtung wird in ben Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Banerischem Gebiete im Interesse ber gesammtbeutschen Bertheibigung wird Banern im

Bege jeweiliger fpegieller Bereinbarung gugefteben.

An den Koften für den Bau und die Ausrüftung lolder Befeitigungsanlagen auf einem Gebiete betheiligt sich Bapern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Berhäldirisse gleichnäßig mit den anderen Schaeten des Deutschenden Bundes; ebenso an den für schisige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordingarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Scherheit das Bundesgebiet ober ein Theil desselbeten von den Bundesselbheren in Kriegszulfand ertlärt werden kann, die Horn der Berklindung und die Mikrungen einer solchen Erklärung werden durch ein Anndesgelich geregelt.

VII. Borstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirtiamfeit.

§ 6. Die Artitel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaden nur nach Maßgade der Bestimmungen des vorstehenden Ausgagaphen Auwendung, Artitel 72 aber nur insoweit, als dem Bundescathe und dem Neichstage lediglich de Ueberweisung der für das Bayerische heer ersorderlichen Summe an Bayern nachauweisen ist.

§ 7. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein intearirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Källen, in welchen zwischen biefen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Berfassurfunde eine Berschiedenheit besteht,

Nordbeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 Artitel 79 Rr. 13). Im Uebrigen bleibt die Erflarung ber im Nordbeutschen Bunde